Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), §§ 1, 2, 3 und 8 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am 12.12.1991 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Gaststättenerlaubnissteuer

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Offenbach erhebt eine Gaststättenerlaubnissteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Die Erlaubnis zum ständigen Betrieb, zur Erweiterung und zur Weiterführung eines Gastgewerbes im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I 1970 S. 465) unterliegt nach den folgenden Bestimmungen einer Gaststättenerlaubnissteuer, wenn in diesen Betrieben Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

(2) Als Erlaubnis im Sinne von Absatz 1 gilt auch eine vorläufig erteilte Erlaubnis oder Gestattung, wenn ein Betrieb länger als 6 Monate geführt wurde, ohne daß es zu einer endgültigen Erlaubnis kommt.

§ 3
Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner, Haftung

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Erteilung der Erlaubnis oder Gestattung.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis oder Gestattung erteilt worden ist.
Wurde die Erlaubnis mehreren Personen gemeinsam für denselben Betrieb erteilt, so wird die Steuer nur einmal erhoben. Die beteiligten Personen sind Gesamtschuldner für die Zahlung der Steuer.

(3) Wurde dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter eine Stellvertretererlaubnis erteilt, haftet der Stellvertreter für die von dem Erlaubnisinhaber zu zahlende Steuer.

(4) Neben dem Erlaubnis- oder Gestattungsinhaber haftet auch der Verpächter eines Betriebes als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für andere Rechtsverhältnisse, die Pachtverhältnissen wirtschaftlich gleichkommen.

§ 4
Steuerbemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der Gesamtumsatz des ersten Geschäftsjahres.

(2) Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist der nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften ermittelte steuerpflichtige Umsatz aus der Abgabe von Getränken oder Speisen einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) Erstes Geschäftsjahr im Sinne des Absatzes 1 sind die auf den Monat der Betriebseröffnung folgenden 12 Monate.

(4) Wird der Betrieb vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres eingestellt, so gilt als Ende des ersten Geschäftsjahres der Tag der Betriebseinstellung. Beträgt die Zeit zwischen Beginn und Einstellung des Betriebes weniger als 12 Monate, so ist Bemessungsgrundlage der während der Betriebszeit tatsächlich erzielte Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 1.

(5) Ist der Betrieb (§ 2) Teil eines gemischten Gewerbebetriebes (z. B. Metzgerei mit Schankwirtschaft, Verkaufskiosk mit Verabreichung von Getränken), so gilt als Bemessungsgrundlage nur der Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 1, soweit er in dem steuerpflichtigen Betriebsteil erzielt wurde. Das gilt nicht, wenn es sich bei dem Betrieb um eine Schank- oder Speisewirtschaft handelt. Wird ein Beherbergungsbetrieb in Verbindung mit einer erlaubnispflichtigen Schankwirtschaft oder Schank- und Speisewirtschaft ausgeübt, so gilt als Bemessungsgrundlage nur der aus der Verabreichung von Getränken und Speisen erzielte Umsatz.

§ 5
Steuersätze

Die Steuer beträgt
1. grundsätzlich 2. v. H. des Gesamtumsatzes nach § 4, mindestens jedoch 500,-- DM
2. bei einem Betrieb mit Nachtkonzession 6 v. H. des Gesamtumsatzes nach § 4, mindestens jedoch 1.500,-- DM.

§ 6
Steuerberechnung bei Betriebserweiterung

Wird für die räumliche oder sachliche Erweiterung eines bereits konzessionierten Betriebes eine Erlaubnis erteilt, so beträgt die Steuer im Falle des § 5 Ziffer 1 2 v. H. und im Falle von § 5 Ziffer 2 6 v. H. des durch die Erweiterung erzielten Mehrumsatzes. Als Mehrumsatz im Sinne von Satz 1 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem in den letzten vollen 12 Monaten vor der Erweiterung und in den vollen 12 nach der Erweiterung liegenden Monaten erzielten Umsatz im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 4.

§ 7
Steuerveranlagung und Steuerentrichtung

(1) Solange die Steuerbemessungsgrundlagen nicht feststehen, sind Vorauszahlungen auf die endgültig festzusetzende Steuer zu leisten, und zwar in Höhe der Steuer, die sich unter Zugrundelegung der in § 5 festgelegten Steuersätze voraussichtlich ergeben wird.
Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Vorauszahlungs-Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die vorläufige Steuer für den Vorauszahlungszeitraum selbst zu berechnen hat. Die sich danach ergebende Steuer ist zum gleichen Zeitpunkt zu entrichten.

(2) Die endgültige Steuer wird vom Magistrat durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt, sobald die Besteuerungsgrundlagen feststehen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf von vollen 12 Monaten den maßgeblichen Gesamtumsatz nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(3) Geleistete Vorauszahlungen werden auf die endgültig festgesetzte Steuer angerechnet.

(4) Der Magistrat - Kämmerei - kann die Steuerschuld schätzen, wenn der Steuerschuldner die ihm obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(5) Der Magistrat - Kämmerei - kann zur Vereinfachung des Verfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über die Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 8
Auskunftspflicht, Steueraufsicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlagen des Magistrats - Kämmerei - über alle für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Tatsachen innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zur Niederschrift Auskunft zu erteilen und die in Betracht kommenden Beweismittel vorzulegen.

(2) Die Betriebs- und Lagerräume des Steuerschuldners unterliegen der Steueraufsicht des Magistrats - Kämmerei -.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten für das Besteuerungsverfahren die Vorschriften des §§ 4 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Offenbach am Main, den 17.12.1991
Der Magistrat
Reuter
Oberbürgermeister